

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 1. November

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode (S. 155). — Dezernatsverteilung im Landeskirchenamt (S. 155). — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tönning und Vereinigung dieser Pfarrstelle mit den Pfarrstellen der Kirchengemeinden Kating und Koggenbüll, Propstei Eiderstedt (S. 157). — Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen. Vom 30. September 1965 (Druckfehlerberichtigung) (S. 157). — Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte (S. 158). — Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) (S. 159). — Arbeitsplan der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein (S. 163). — Stellenausschreibungen (S. 163).

III. Personalien (S. 163).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode

Kiel, den 7. Oktober 1965

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Montag, dem 8. November 1965, um 9.00 Uhr, im Conventgarten in Rendsburg beginnenden Tagung einberufen worden. Die Synode wird am Sonntag, dem 7. November 1965, um 20.00 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Marienkirche zu Rendsburg eröffnet.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 7. November 1965, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. West er

KL Nr. 1267/65

Dezernatsverteilung im Landeskirchenamt

Kiel, den 5. Oktober 1965

für das Landeskirchenamt in Kiel gilt zur Zeit folgender Dezernatsverteilungsplan:

Präsident Dr. Grauhedding (Dez. I)

1. Präsidialsachen
2. Generalsachen, deren Bearbeitung der Präsident sich vorbehält
3. Kirchenverfassungsfragen
4. Landesynode und Propsteisynoden
5. Landeskirchlicher Haushaltsplan
6. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
7. Nordschleswigsche und kirchliche Grenzangelegenheiten
8. Reisekostenrechnungen
9. Predigerseminar Preetz

10. Gemeinsame Geschäftsstelle der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein

11. Ökumene, Weltmission, Lutherischer Weltbund (Verwaltungsangelegenheiten)

Oberlandeskirchenrat E b s e n (Dez. II)

1. Kirchensteuersachen
2. Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
3. Kirchliches und staatliches Meldewesen
4. Kirchliche Statistik und Volkszählungsergebnisse
5. Kirchenmitgliedschaft, Kirchengaustritte und -übertritte (im Kodezernat mit Dez. IX)
6. Staatliche und kommunale Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben
7. Schenkungen und Stiftungen
8. Sammlungen
9. Pfarrarchivangelegenheiten
10. Verwaltung des Archivs beim Landeskirchenamt
11. Kirchenbuchführung und Kirchenbuchauszüge (im Kodezernat mit Dez. XII)
12. Kodezernat in Rechtsfragen zu Punkt 8 des Dez. VI (Militärseelsorge)
13. Sonn- und Feiertagsheiligung
14. Kassenkuratorgeschäfte

Oberlandeskirchenrat M e r t e n s (Dez. III)

1. Vertretung des Präsidenten in Präsidialsachen
2. Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Werke, Vereine und Anstalten (mit Ausnahme des Hilfswerks)
3. Verwaltung des Koppelsbergs einschließlich der Landstelle
4. Kirchliche Bausachen
5. Denkmalpflegefragen
6. Orgel- und Glockenbau
7. Helgolandangelegenheiten
8. Unterhaltung des Doms in Schleswig
9. Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts

Oberlandeskirchenrat Schmidt (Dez. IV)

1. Vertretung des Präsidenten nach Maßgabe von § 10 Ziff. 2 a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt
2. Kirchlich-theologische Schule (im Kodezernat mit XI)
3. Theologiestudenten
4. Pfarrvikarwärter (im Kodezernat mit VII)
5. Kandidatenjachen (im Kodezernat mit VII)
6. Studentengemeinden
7. Fortbildung der Geistlichen
8. Stipendien (im Kodezernat mit VIII)
9. Äußere Mission, Ökumene, Lutherischer Weltbund (ohne Verwaltungsangelegenheiten)

Oberlandeskirchenrat Dr. Freytag (Dez. V)

1. Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbände, Propsteien, Rentämter (Anleihen, Selbstanleihen, Kapitalien, Schulden, kirchliche Abgaben ohne steuerlichen Charakter)
2. Landeskirchliche Umlage
3. Landeskirchliche Darlehensfonds
4. Kirchlicher Lasten- und Finanzausgleich, Kriegsschäden
5. Währungs- und staatlicher Lastenausgleich
6. Etat und Umlage der Propsteien
7. Kirchliche Kindergärten
8. Präpstliche Revisionen
9. Versicherungen
10. Landeskirchliche Rechnungsprüfungsstelle

Oberlandeskirchenrat Otte (Dez. VI)

1. Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von Pfarrstellen (im Kodezernat mit X, soweit es sich um finanzielle Fragen handelt)
2. Besetzung der Pfarrstellen
3. Personalien der Pröpste, Pastoren, Hilfsgeistlichen, Vikarinnen und Pfarrvikare (Dienstalter, Beschwerden, strafrechtlicher Schutz, Übernahme auswärtiger Pastoren usw., soweit es sich um Rechtsfragen handelt, im Kodezernat mit VII)
4. Anstellung der Hilfsgeistlichen und Vikarinnen
5. Versetzung und Zuruhebesetzung der Geistlichen (im Kodezernat mit VII)
6. Pastorenausschuß
7. Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen (im Kodezernat mit VII)
8. Militärseelsorge (im Kodezernat mit II)
9. Kurpredigerdienst
10. Visitationsberichte

Oberlandeskirchenrat M u s s (Dez. VII)

1. Pfarrdienstrecht einschließlich der Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen (im Kodezernat mit Dez. VI)
2. Kodezernat in Rechtsfragen zu Punkt 4 und 5 des Dez. IV (Angelegenheiten der Pfarrvikarwärter und Kandidaten)
3. Friedhofswesen
4. Kirchliche Gebühren (Stolgebühren usw.)
5. Veräußerung, Erwerb und Tausch von Grundstücken
6. Verpachtung und Nutzung kirchlicher Grundstücke
7. Belastung von kirchlichen Grundstücken
8. Siedlungsfragen
9. Inanspruchnahme und Vermietung von kirchlichen Räumen und Wohnungen
10. Kirchengemeinerverbände

11. Bildung von Bezirksvorständen, Gemeindefazungen und Geschäftsordnungen der Geistlichen
12. Kirchliche Lebensordnung (Kodezernat zu Punkt 1 des Dez. IX)
13. Kirchliche Körperschaften und Wahlen
14. Kirchliche Erwachsenenbildung (ohne Ev. Akademie), Volksmission und Haushaltertschaft, missionarischer Gemeindeaufbau (Verwaltungsangelegenheiten)
15. Allgemeine Patronatsangelegenheiten
16. Verwaltung der Bücherei (ohne theol. Schrifttum)

Oberlandeskirchenrat Dr. S a u s c h i l d t (Dez. VIII)

1. Schul- und Erziehungsfragen
2. Ausbildung und Fortbildung des Religionslehrenachwuchses
3. Fortbildung der Gemeindefazungen und Kindergärtnerinnen
4. Konfirmandensachen
5. Kodezernat zu Punkt 8 des Dez. IV (Stipendien)
6. Kollekten und sonstige Spenden (Bruderdienst pp.)

Oberlandeskirchenrat S c h w a r z (Dez. IX)

(neben seinen Aufgaben in seiner Planstelle bei der Kirchenleitung)

1. Kirchliche Interna einschließlich Lebensordnung
2. Bearbeitung besonderer theologischer Fragen für die Bischöfe
3. Öffentlichkeitsarbeit; Presse-, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
4. Evangelische Akademie (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
5. Kirchliche Vertriebenenarbeit
6. Verwaltung der Bildstelle beim Landeskirchenamt

Kirchenrat N o r d m a n n (Dez. X)

1. Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und Arbeiter der Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien
2. Disziplinarangelegenheiten der nichtgeistlichen Kirchenbeamten
3. Verwaltung des Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte
4. Besoldungswesen der Pröpste, Pastoren, Hilfsgeistlichen, Pfarrvikare, Vikarinnen und der Geistlichen in Anstalts- und Personalgemeinden sowie der Kandidaten und Pfarrvikarwärter
5. Versorgungswesen der Geistlichen, Pfarrvikare und Vikarinnen im Ruhestand und der Hinterbliebenen sowie der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen
6. Vergütung für Geistliche mit Dienstauftrag
7. Kirchliche Versorgungskassen
8. Östpfarrerversorgung
9. Krankheitskostenbeihilfen und Unterstützungen
10. Dienst- und Werkwohnungen
11. Wohnungsfürsorgegedarlehen
12. Kodezernat zu Punkt 1 des Dez. VI in finanziellen Fragen bei Errichtung, Vereinigung oder Aufhebung von Pfarrstellen
13. Umzugskosten der Geistlichen
14. Geschäftsbedürfnisse der Pastoren in besonderen Ämtern der Landeskirche

Kirchenrat Dr. M a n n (Dez. XI)

1. Verwaltungsangelegenheiten der Inneren und Äußeren Mission
2. Verwaltungsangelegenheiten des Hilfswerks

3. Änderung des Bestandes der Propsteien, Kirchengemeinden und Gemeindeverbände
4. Motorisierung der Geistlichen
5. Bearbeitung von Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach Anweisung des Präsidenten
6. Studentenheime
7. Kodexernat zu Punkt 2 des Dez. IV (Kirchlich-Theolog. Schule)
8. Kodexernat zu Punkt 2 und 3 des Dez. XII (Kirchenmusik, Bibel und Gesangbuch)

Kirchenrat Scharbau (Dez. XII)

1. Liturgische Angelegenheiten
2. Kirchenmusik (im Kodexernat mit Dez. XI)
3. Bibel und Gesangbuch (im Kodexernat mit Dez. XI)
4. Kirchenbuchführung und Kirchenbuchauszüge (im Kodexernat mit Dez. II)
5. Innere Mission einschl. Seemannsmission (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
6. Kirchliche Werke, Vereine und Anstalten (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
7. Kirchliche Erwachsenenbildung ohne Ev. Akademie (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
8. Volksmission und Saushaltertschaft, Missionarischer Gemeindeaufbau, Campingmission und Evangelisation (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
9. Gemeindebüchereien und Filmdienst
10. Kranken- und Gehörlosenseelsorge
11. Catholica
12. Freikirchen, Sekten (Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen), religiöse Volkskunde
13. Theologisches Schrifttum einschl. theologischer Teil der landeskirchlichen Bibliothek

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

J.Nr. 0433—65—I/1

Urkunde

über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tönning und Vereinigung dieser Pfarrstelle mit den Pfarrstellen der Kirchengemeinden Kating und Kogebüll, Propstei Eiderstedt

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Eiderstedt wird nach Art. 37 der Rechtsordnung angeordnet:

§ 1

(1) In der Kirchengemeinde Tönning wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

(2) Die neuerrichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning und die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Kating und Kogebüll werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Dem Pfarrstelleninhaber bzw. -verwalter obliegt die geistliche Versorgung der Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden Kating, Kogebüll und in dem Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning. Er ist Mitglied der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Kating, Kogebüll und Tönning.

Der Pfarrstelleninhaber bzw. -verwalter hat seinen Amtssitz in Tönning. Für eine Übergangszeit kann auch das Pastorat in Kogebüll als Dienstwohnung in Anspruch genommen werden.

§ 3

Für den Bereich der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning ist ein Pfarrbezirk zu bilden.

§ 4

Die Besetzung der vereinigten Pfarrstelle erfolgt auf Grund des Kirchengesetzes über die Pfarrstellenbesetzung mit der Maßgabe, daß bei Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindeglieder die Wahl von den wahlberechtigten Gemeindegliedern der Kirchengemeinden Kating und Kogebüll und des Pfarrbezirks Tönning in einer Wahlhandlung in Tönning nach Präsentation durch die beteiligten Kirchenvorstände vorgenommen wird.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Urkunde vom 9. April 1957 über die Vereinigung der Pfarrstelle zu Kogebüll, Kating und Katharinenheerd — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1957 Seite 24 — außer Kraft.

Kiel, den 6. Oktober 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

20 Tönning 2. Pfst. — 65 — VI — 4

*

Kiel, den 6. Oktober 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Uz.: 20 Tönning 2. Pfst. — 65 — VI — 4

Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen. Vom 30. September 1965 (Druckfehlerberichtigung)

Kiel, den 27. Oktober 1965

In der Veröffentlichung der genannten Verwaltungsanordnung (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1965 S. 153) muß es in § 5 Absatz 1 (Zeilen 5 und 6) statt

„Der Heizkostenbeitrag berechnet sich je qm und Fläche der mit Heizkörpern ausgestatteten . . .“

richtig heißen:

„Der Heizkostenbeitrag berechnet sich je qm Grundfläche der mit Heizkörpern ausgestatteten . . .“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Uz.: 2722 — 65 — X

Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung an Angestellte

Kiel, den 15. Oktober 1965

Nachstehend wird der mit Datum vom 15. September 1965 abgeschlossene Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung an Angestellte bekanntgegeben. Der Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft getreten ist, tritt an die Stelle der §§ 42 bis 45 KAT, die vom 1. Juli 1965 ab nicht mehr anzuwenden sind.

Der Tarifvertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck genannten Organisationen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Nordmann

Uz.: 3543 — 65 — X/7

Tarifvertrag
über die Gewährung von Reisekostenvergütung,
Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung
an Angestellte

Vom 15. September 1965

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

- und
- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
 - b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —,
 - c) dem Verband der kirchl. Arbeitnehmer Schleswig-Holstein, andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung von Reisekostenvergütung für die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung),
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen, und
- e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß sind die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen (§ 69 KAT) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:
 - 1. für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

den Angestellten der Verg. Gruppen	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
	bis zu den Kosten der		
KAT IX—VI b	2. Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
KAT V—I	1. Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse

2. für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Angestellten folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angestellte der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
KAT IX—VII	A
KAT VI b—IV b	B
KAT IV a—I	C

3. Eine rückwirkende Höhergruppierung der Angestellten bleibt unberücksichtigt.

§ 2

Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung

für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung sind die für die Kirchenbeamten jeweils

geltenden Bestimmungen (§ 69 KAT) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

- 1. Die Zuteilung zu den Tarifklassen richtet sich nach der Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag (§ 29 KAT in Verbindung mit der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag). Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der der Angestellte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört hat. Bei Hinterbliebenen ist die Tarifklasse maßgebend, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.
- 2. Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.
- 3. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Angestellte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die

Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.

4. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, so hat der Angestellte die Umzugskostenvergütung zurückzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
- a) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
- b) mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde (Gemeindevorband) oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, das der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
5. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes darf Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde endet.

§ 3

Nichtanwendung von Vorschriften des KAT

Die §§ 42 bis 45 werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht mehr angewendet.

§ 4

Inkrafttreten dieses Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Kiel, den 15. September 1965

Unterschriften

Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT)

Kiel, den 25. Oktober 1965

Nachstehend werden zwei mit Datum vom 24. August 1965 und vom 15. September 1965 abgeschlossene Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) bekanntgegeben. Der Tarifvertragsabschluss erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den in den nachstehenden Abdrucken genannten Organisationen.

Der Tarifvertrag vom 24. August 1965 wurde zur Übernahme von Änderungen und Ergänzungen des BMT-G II geschlossen (vgl. den VIII. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 11. Juni 1965). Der Vertrag ist im wesentlichen zum 1. Juli 1965 in Kraft getreten.

Durch den Tarifvertrag vom 15. September 1965 wurden die Zuschläge des Erschwerniszuschlagsplanes (Anlage 4) des KArbT geändert. Die Zuschläge wurden in Anwendung des § 24 Absatz 4 KArbT den eingetretenen Änderungen des Ecklohnes der Tarifarbeiter angeglichen. Die neuen Zuschläge gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1965. Es wird darauf

hingewiesen, daß der Erschwerniszuschlagsplan auch einige neue Positionen enthält.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Nordmann

Nr.: 3140 — 65 — X/7

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages

Vom 24. 8. 1965

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,

b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag vom 4. Mai 1963 in der am 30. Juni 1965 geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Personalakten

(1) Der Arbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Arbeiter muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.“

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen. Ein dienstlicher Grund im Sinne von Satz 4 liegt auch vor, wenn der Bevollmächtigte nicht der evangelischen Kirche angehört.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 44 Stunden wöchentlich. Für

die Berechnung der Durchschnitte ist ein Zeitraum von höchstens acht Wochen zugrunde zu legen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden, wenn regelmäßig wiederkehrend Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich vorliegt. Die dienstliche Beanspruchung darf nur in Ausnahmefällen und bei überwiegender Arbeitsbereitschaft mehr als zehn Stunden täglich (60 Stunden wöchentlich) betragen; eine Verlängerung über elf Stunden täglich (66 Stunden wöchentlich) bis zu zwölf Stunden täglich (72 Stunden wöchentlich) ist nur zulässig, wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfalle Arbeiten zu verrichten.

Rufbereitschaft ist keine Arbeitsbereitschaft.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann im Rahmen des § 5 ArbZ verlängert werden, wenn Vor- und Abschlussarbeiten erforderlich sind.

(4) In Verwaltungen und Betrieben, die in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingter erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend gekürzt wird.

(5) Arbeitspausen werden in die regelmäßige Arbeitszeit nicht eingerechnet.

(6) Der Weg zu und von der Arbeitsstelle (dem Sammelplatz) wird in die regelmäßige Arbeitszeit nicht eingerechnet. Abweichungen können betrieblich vereinbart werden."

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Dienstplanmäßige und betriebsübliche Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz, bei wechselnden Arbeitsplätzen an dem jeweils vorgeschriebenen Arbeits- oder Sammelplatz.

(2) An Arbeitsstellen, deren Aufgaben Sonn- und feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig gearbeitet werden. Es soll jedoch jeder dritte Sonntag arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Arbeiter, die ständig sonntags zu arbeiten haben, erhalten in der darauf folgenden Woche einen arbeitsfreien Tag. Die regelmäßige Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt. In anderen Fällen werden die an einem Sonntag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Wochentag der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für die an diesem Tage die Sonntagsarbeit ausgleichenden Arbeitsstunden der Urlaubslohn gezahlt.

(3) Die Arbeitszeit an Somabenden wird nach Möglichkeit so gekürzt, daß sie spätestens um 13 Uhr endet (Wochenendfrühschluß). Die dadurch ausfallende Arbeitszeit wird auf die übrigen Tage derselben Kalenderwoche verteilt. Soweit aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen ein Wochenendfrühschluß nicht für alle Arbeiter durchführbar ist, sollen sie möglichst abwechselnd daran teilnehmen.

(4) An den Tagen vor Neujahr, vor Ostermontag, vor Pfingstsonntag und vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird — soweit die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes es zulassen — ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Dem Arbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt. Stattdessen kann für die Arbeitsleistung in der Zeit von 12 bis 6 Uhr der Zuschlag nach § 23 Abs. 1 Buchst. d) gewährt werden."

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Arbeitsbereitschaft

Arbeitsbereitschaft wird in der Regel mit 50 v. H. als Arbeitszeit bewertet und vergütet. Ob und in welchem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt und wie danach die Arbeitszeit festzusetzen ist, wird in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbart. Bei Arbeitsbereitschaft eines Arbeiters, der dienstlich mindestens 44 Stunden wöchentlich beansprucht wird, ist der volle Lohn für mindestens 44 Stunden wöchentlich zu zahlen."

5. In § 23 Abs. 1 Buchst. d) wird § 15 Abs. 2 durch § 15 Abs. 4 ersetzt.

6. § 23 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„e) für Überstunden und Mehrarbeitsstunden 30 v. H.."

Die Protokollerklärung zu § 23 Abs. 1 Buchst. e) wird gestrichen.

7. § 25 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ausgehend von dem Grundlohn und von der regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeiters können durch Einzelarbeitsvertrag Monatslöhne vereinbart werden."

8. § 28 Abs. 1 Unterabs. 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Unterabs. 2:

Ein Erschwerniszuschlag gilt auch dann als für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit gewährt, wenn der Arbeiter den Erschwerniszuschlag vorübergehend wegen Krankheit, Urlaubs- oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat."

9. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arbeiter, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um 50 v. H. oder mehr gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nachzuweisen durch:

1. den Rentenbescheid der Träger der Rentenversicherung für Arbeiter oder Angestellte, der Knappschaftlichen Rentenversicherung, der Unfallversicherung oder durch eine entsprechende Entscheidung eines Sozialgerichts oder
2. den Rentenbescheid eines Ausgleichsamts im Rahmen des Verfahrens nach dem Lastenausgleichsgesetz oder durch entsprechende Entscheidung eines Verwaltungsgerichts oder
3. ein Zeugnis des Amtsarztes.

Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn und soweit der Arbeiter wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Zusatzurlaub nach anderen Rechtsvorschriften hat."

10. In § 59 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kinderzuschlags“ die Worte „sowie des anteiligen Sozialzuschlags“ eingefügt.
11. In § 67 wird folgende Nummer 25 a) eingefügt:
 „25 a) Mehrarbeitsstunden
 Mehrarbeitsstunden sind die gemäß § 14 Abs. 3 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, welche die regelmäßige Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 übersteigen.“
12. § 67 Nr. 33 wird gestrichen.
13. Der Anlage 3 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Die vierwöchige Frist des § 34 Abs. 1 Satz 1 KArbT gilt nur bei der erstmaligen Aufnahme der Arbeit bei demselben Arbeitgeber.“

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter

- (1) § 2 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „in den Fällen des § 14 Abs. 2 KArbT ist § 16 Abs. 1 anzuwenden.“
- (2) § 2 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „In den Fällen des Jahreszeiteausgleichs nach § 14 Abs. 4 KArbT gelten Satz 1 bis 3.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. Satz 2 gilt nicht für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 30. Juli 1965 endet.

Kiel, den 24. August 1965

Unterschriften

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages

Vom 15. 9. 1965

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag vom 4. Mai 1963 in der Fassung des Tarifvertrages vom 24. August 1965 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von „0,40 DM“ ersetzt durch den Betrag von „0,48 DM“.
2. In § 32 a Abs. 4 wird der Betrag von „2,40 DM“ ersetzt durch den Betrag von „2,80 DM“.
3. In § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder sind auch dann beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte für ein Kinderzuschlagsberechtigendes Kind nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht.“
4. Die Anlage 4 des KArbT (Erschwerniszuschlagsplan) erhält die Fassung, die sich aus der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag ergibt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Kiel, den 15. September 1965

Unterschriften

Anlage 4 zum KArbT

Erschwerniszuschlagsplan

Anlage zum Tarifvertrag vom 15. 9. 1965)

	DM
1. Arbeiten an feststehenden Eisen- und Holzkonstruktionen, Arbeiten auf Gerüsten, Arbeiten auf Dächern mit einem Neigungswinkel von mindestens 45°	
a) in Höhen von 10 bis 20 m	0,15
b) in Höhen über 20 m	0,27
2. Malerarbeiten in einer Höhe über 12 m	0,27
3. a) Anstreicherarbeiten, bei denen der Arbeiter mindestens 2 Std. in einer Schicht mit Bleifarbe, Nitrofarbe, Karbolinum, Eylamon, Teer- oder Bitumenprodukten in Berührung kommt	0,27
b) desgl. bei Anstreicherarbeiten über Kopf	0,45
c) desgl. bei Arbeiten in einer Höhe über 12 m	0,45
4. Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser, Schlamm oder flüssiger (nicht gestampfter) Betonmasse steht oder sonst in erheblichem Maße mit Wasser oder Schlamm in Berührung kommt	0,27
Bei geringfügiger Wasser- oder Schlammbildung infolge Niederschlags besteht kein Anspruch auf den Zuschlag.	
5. a) Arbeiten in Brunnen bis 5 m Tiefe	0,27
b) Arbeiten in Brunnen über 5 m Tiefe	0,45
6. Kanalisationsarbeiten, die von der Erdoberfläche aus durchgeführt werden; Auf- und Abladen von Kanalschlamm und das Reinigen der mit Kanalschlamm beschmutzten Kanalreinigungsgeräte	0,22
7. Kanalisationsarbeiten, die unterhalb der Erdoberfläche durchgeführt werden	0,35

	DM		DM
8. Kanalisationsarbeiten unter der Erdoberfläche unter besonders schwierigen Verhältnissen	0,49	23. Kehrichtabfuhr mit offenen Lastwagen unter erheblicher Staubentwicklung	0,27
9. Montagearbeiten im Freien an Rohrleitungen und Eisenkonstruktionen		24. Bedienen von handgeführten Schneeschleudern, Schneefräsen und sonstige Schneeräummaschinen	0,35
a) bei Temperaturen von unter -5° bis -10° C	0,15	25. Arbeiten in Bäumen in Höhen über 4 m	0,27
b) bei Temperaturen unter -10° C	0,45	26. Spritzen mit Schädlingsbekämpfungsmitteln	0,27
10. Reparatur-, Reinigungs- und Betriebsarbeiten in Kohle- und Koksunkern	0,45	27. Fällen von Bäumen und Tragen von Baumstämmen	0,15
11. a) Reinigungs- und Reparaturarbeiten an stark verschmutzten, insbesondere verölten Rohrleitungen, Apparaten, Maschinen, Kränen, Motoren, Kraftfahrzeugen, soweit sie über das normale berufsübliche Maß hinausgehen	0,27	28. Herausnehmen von Bäumen von mindestens 40 cm Stammumfang mit Wurzelballen	0,15
b) Reinigungsarbeiten an besonders stark verschmutzten Teilen in Ausnahmefällen (desgl. beim Schlackenaufzug und Dampfstrahler), wenn diese durch gesundheits- und hautschädigende Stoffe wie Tetra, Urania, Benzol, Kohöl usw. gereinigt werden müssen	0,45	29. Umsetzen von Komposthaufen mit flüssigen Fäkalien von Sand	0,45
c) Reinigungsarbeiten wie unter b) über Kopf	0,57	30. Streuen von Kunstdünger, wie Thomasmehl, Kali, Nitrophosphat und dergl.	0,15
12. Reinigung der Füchse von Kessel- und Koksanlagen	0,45	31. Arbeiten mit motorgetriebenen Erdlochbohrern und Einachsenschleppern bei der Verwendung als Bodenfräsen	0,15
13. Reinigung der Züge einschl. Rauchkanal bis zum Rauchschieber bei einer Temperatur von		32. Arbeiten mit motorgetriebenen Hackgeräten, Seckenscheren u. Rückengeräten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet	0,15
a) mehr als 60° C	1,98	33. Schneiden, Abholzen und Roden von Dornenhecken oder besonders großen Dornensträuchern von Sand sowie Arbeiten in großen Rosenquartieren	0,15
b) $40-60^{\circ}$ C	0,72	34. Unhygienische Reinigungsarbeiten im Leichenhaus	0,45
c) weniger als 40° C	0,57	35. Sargträgerzuschlag — je Beerdigung	0,24
d) Reinigen der Kessel- und Rauchgaszüge der Ölkessel	1,14	36. Ausheben und Umbetten von Leichen oder Gebeinen in Gräbern — je Kolonne	69,—
14. Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungsanlagen	0,27	37. Ausheben und Umbetten einer Kinderleiche	31,50
15. Arbeiten in Räumen unter Hitzeentwicklung von mehr als 40° C am Arbeitsplatz (ausgenommen sind Arbeitsplätze an Kesseln in Heizungsanlagen), wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht dieser Einwirkung ausgesetzt ist	0,57	38. Ausgraben und Öffnen eines Zinkfarges — je Kolonne	25,—
16. Kohlentrimmarbeiten	0,15	39. Ausräumen von Gebeinen aus einer gemauerten Gruft — je Kolonne und Leiche	25,—
17. Reinigen von verstopften Abflußrohren in Aborte	0,45	40. Ausheben eines Grabes mit Wasser in mindestens 1 Jahr alten Belegfeldern — je Mann	7,50
18. Arbeiten mit Stacheldraht	0,15	41. Ausheben von Gräbern	
19. Reinigung von Fenstern, die nach außen geöffnet werden, in Höhen über 10 m	0,15	a) bei 1 tief (1,50 m) — je Kolonne und Grab	0,57
20. Transportieren von Bordsteinen über 1,50 m Länge Betonstielrohren ab 400 mm Durchmesser großen Feldsteinen großen Grabsteinen (bei Hartstein 0,40 qm, bei Weichstein 0,50 qm) von Sand ohne mechanische Hilfswerkzeuge, wenn die Arbeit mindestens 2 Std. ununterbrochen durchgeführt wird	0,24	b) bei 2 tief (2,40 m) — je Kolonne und Grab	1,36
21. Entfernen des Bodensatzes in Abortgruben, soweit der Arbeiter in die Grube einsteigen muß	0,72	42. Ausheben von Gräbern bei einer Frosttiefe von 20 cm	0,15
22. a) Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten einschl. Anstrich der Wände	0,45	43. Verbrennungsarbeiten auf dem Verbrennplatz	0,18
b) desgl. in besonderen Ausnahmefällen	0,57	Protokollnotiz zu Anlage 4:	
		Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der Landeskirche gilt der Tarifvertrag vom 2. April 1962 über Lohnzuschläge nach § 29 MTL für die Arbeiter der freien und Hansestadt Hamburg. Der Katalog der Lohnzuschläge wird unabhängig von den Behördenbezeichnungen auch hinsichtlich des Teils B angewendet.	

Arbeitsplan der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein

Kiel, den 26. Oktober 1965

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist der Arbeitsplan der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein Oktober bis Dezember 1965 beigelegt.

Das Landeskirchenamt bittet, die Kirchenvorstände, Arbeitskreise und sonstige interessierte Gemeindeglieder auf die in dem Prospekt angezeigten Veranstaltungen aufmerksam zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

Nr.: 5217 — 65 — IX/3

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Ev.-luth. Kirchengemeinde Trittau soll zum 1. Januar 1966 neu besetzt werden. Trittau hat 3. J. ca. 6000 Seelen.

Anstellung und Vergütung erfolgt nach KAT, Wohnung ist vorhanden. Kleufer-Orgel mit 20 Registern wurde 1964 erbaut (mech. Traktur).

Erwartet wird: Orgeldienst, Leitung des bestehenden Gemischten Chors, Aufbau eines Jugendchors, Bildung eines Instrumentalkreises und Betreuung vorhandener Blockflöten-gruppe.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 15. Dezember 1965 an den Kirchenvorstand Trittau erbeten.

Nr.: 30 Trittau — 65 — X/7

Die Gemeindehelferinnenstelle (Beamtenstelle) in der Christianskirchengemeinde zu Hamburg-Ottensen ist durch Pensionierung freigeworden und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Es wird von der Bewerberin insbesondere die Betreuung der weiblichen Gemeindejugend (Mittel- und höhere Schulen) erwartet, außerdem die Bereitschaft, mit dem Pfarramt gemeindliche Frauenarbeit zu leisten.

Die Bewerbungen sind in der üblichen Form an den Kirchenvorstand der Christianskirchengemeinde, Hamburg 50, Klopstockstraße 2, zu richten.

Bew.-frist: 4 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetzblattes.

Nr.: 36 Altona-Christiansgem. — 65 — X/7

Gemeindehelferinnenstelle

Die Organistenstelle (Beamtenstelle) an der Christianskirche in Hamburg-Ottensen ist durch Todesfall freigewor-

den. Sie wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Es wird neben dem Organistendienst an der Klopstockorgel vor allem die Schaffung und Pflege der Gemeinde-Chorarbeit erwartet.

A-Prüfung ist Voraussetzung. Die Bewerbungen sind in der üblichen Form an den Kirchenvorstand der Christianskirchengemeinde, Hamburg 50, Klopstockplatz 2, zu richten.

Bew.-frist: 6 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetzblattes.

Nr.: 36 Alt.-Christiansgem. 65 — X/7

Organistenstelle

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde zu Hamburg-Wandsbek ist zum 1. April 1966 neu zu besetzen und wird deshalb zur Bewerbung ausgeschrieben.

Wir suchen einen befähigten Kirchenmusiker, der neben seinem Organistenamt die Leitung des Kirchenchors und den Aufbau eines Jugendchors übernehmen kann, Freude an der Zusammenarbeit mit einem Posaunenchor hat und sich über die Ausgestaltung der gottesdienstlichen Feiern hinaus die Erstellung von anspruchsvollen geistlichen Abendmusiken angelegen sein läßt.

Die Kreuzkirchengemeinde umfaßt gegenwärtig über 20 000 Seelen mit 3 Pfarrstellen. Die Kreuzkirche hat eine 1963 neu erbaute Kemper-Orgel (3 Register). Die Vergütung erfolgt nach Gruppe V b KAT. Spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Der Neubau eines Organistenhauses in unmittelbarer Nähe der Kreuzkirche (eingeschossig, 4 Zimmer, Ölheizung) ist in vollem Gange und wird bis zum Frühjahr 1966 fertiggestellt sein.

Bewerber werden gebeten, die üblichen Unterlagen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnissen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde zu Hamburg-Wandsbek, Herrn Pastor Walther Mahlau, 2 Hamburg 70, Kedenburgstr. 14 (Gemeindebüro) einzusenden.

Nr.: 30 Wandsbek-Kreuzgem. 65 — X/7

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf ist mit Wirkung vom 1. Januar 1966 neu zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Ein kleines Einfamilienhaus mit Bad und Gärtchen ist vorhanden. Die Gemeinde erhofft einen Kirchenmusiker, der bereit ist, einen Kirchenchor aufzubauen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind umgehend an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Ivensring 7, zu richten.

Nr.: 30 Neum.-D'f. — 65 — X/7

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben
bestanden:

Am 28. Oktober 1965 die Studenten der Theologie:

Selge Adolphsen aus Schleswig; Klaus Becker aus Lutin; Hartmut Bente aus Kiel-Schulensee; Martin Bethge aus Flensburg; Selmut Burkhardt

aus Lutin; Jochen Caesar aus Lensahn/Solst.; Jes Christopherse aus Hamburg-Lohbrügge; Frank-Uretin Eggert aus Lübeck; Freerk Erichsen aus Sufum; Hans-Peter Fiebig aus Kiel; Holger Hammerich aus Kiel; Friedrich Hasselmann aus Hamburg-Blankenese; Edgar Suhn aus Wittingen; Hans-Christian Knuth aus Flensburg; Eckhard Lange aus

Idstedt; Xenate Lindemann aus Cismar/Solst.; Hans Heinrich Lopau aus Hamburg-Billstedt; Gerd Nickerl aus Strohhübel/Post Achterwehr; Peter Richter aus Igehoe; Bodo Schumann aus Neumünster; Hans Georg Starke aus Flensburg; Werner Steinwader aus Mölln/Lbg.; Peter Tachau aus Wentorf bei Reinbek und Peter Witt aus Hamburg-Schnelsen.

**Die zweite theologische Prüfung
haben bestanden:**

Am 7. Oktober 1965 die Kandidaten des Predigtamtes: Ehlert Bruhn aus Munkbrarup; Hans Adolf Esch aus Hamburg-Altona; Harm Fölster aus Bethel; Hartmut Gerike aus Hamburg; Gerd Heinrich aus Schenefeld, Bez. Hamburg; Peter Helms aus Røgen/Lbg.; Winfried Hohfeld aus Kiel; Peter Solborn aus Wattenbek üB. Neumünster; Klaus-Jürgen Horn aus Rendsburg; Johannes Ott aus Hamburg-Meiendorf; Reinhard Reetz aus Kiel; Hans-Jürgen Kieseberger aus Esen-Bredeney; Dietrich Wölfel aus Kiel und Hermann-Adolf Wuttke aus Preetz.

Ernannt:

Am 7. Oktober 1965 der Pastor Uwe Meyer, bisher in Bornhöved, zum Pastor der ChristusKirchengemeinde Garstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;
am 7. Oktober 1965 der Pastor Heinrich Fuchs, bisher in Brügge/Westfalen, mit Wirkung vom 1. November 1965 zum Pastor der Kirchengemeinde Westerland (1. Pfarrstelle), Propstei Südtondern;
am 21. Oktober 1965 der Pastor Gelmuth Plath, bisher in Dahlenburg, mit Wirkung vom 1. November 1965 zum Pastor der Kirchengemeinde Sehestedt, Propstei Ederförde.

Eingeführt:

Am 3. Oktober 1965 der Pastor Karl Heinz Belusa als Pastor in die 2. Pfarrstelle der BugenhagenKirchengemeinde Kiel-Ellerbek, Propstei Kiel;
am 10. Oktober 1965 der Pastor Uwe Meyer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der ChristusKirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Gestorben:



Pastor i. R.

Richard Trede

geboren am 28. November 1892 in Todenbüttel,
gestorben am 26. September 1965 in Burg/Fehmarn.

Der Verstorbene wurde am 22. April 1923 ordiniert und war zunächst Provinzialvikar in Neumünster und anschließend Hilfsgeistlicher in Burg/Fehmarn. Seit dem 30. November 1924 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1960 war er Pastor der Kirchengemeinde Burg/Fehmarn.



Pastor i. R.

Ludwig Grube

geboren am 27. Januar 1888
in Kattrepel/Süderdithmarschen,
gestorben am 30. September 1965
in Überlingen/Bodensee.

Der Verstorbene wurde am 26. April 1914 ordiniert und war zunächst Provinzialvikar in Hamburg-Wandsbek. Seit dem 5. Juli 1914 stand er in den Gemeinden Tondern, Schönkirchen, Hamburg-Barmbeck und Flensburg im Amt. Seit dem 12. April 1953 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1957 war er Pastor der Kirchengemeinde Oldenswort.